



Das Luftfahrt-Bundesamt Sachgebiet Gefahrgut informiert

Transport von Zellen oder Batterien - Prüfungszusammenfassung des UN 38.3 Tests

Hersteller und nachfolgende Vertrieber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien Teil III, Unterabschnitt 38.3, Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen. Die Prüfzusammenfassung muss ab dem 1. Januar 2020 bereitgestellt werden.

Quelle: ICAO T.I. Part 2, Chapter 9 (2; 9.3 g) resp. IATA DGR 3.9.2.6 Lithium-Batterien

Wenn Sie als verantwortlicher Versender (natürliche oder juristische Person) von Lithiumzellen/-batterien, inkl. solchen, die bereits in Geräten eingebaut sind, auftreten, bedeutet das für Sie:

Sie müssen als verantwortlicher Versender im Sinne der geltenden Vorschriften sicherstellen, dass die zum Versand kommenden Lithiumzellen/-batterien die UN Testserie 38.3 erfolgreich bestanden haben.

Die Prüfzusammenfassung muss Ihnen vorliegen, bevor Sie eine solche Sendung im Luftverkehr anbieten. Gemäß den Vorschriften des ADR / RID / ADN 2.2.9.1.7 g benötigen Sie diese Prüfzusammenfassung bereits im Vorlauf zum Luftverkehr.

Als Anlage zur Versendererklärung (DGD) muss die Prüfzusammenfassung die Sendung nicht begleiten. Mit Unterzeichnen der Versendererklärung bestätigt der Versender („*I declare that all of the applicable air transport requirements have been met.*“), dass ihm die Prüfzusammenfassung vorliegt. Diese ist jedoch auf Anfrage allen an der Lieferkette Beteiligten natürlichen oder juristischen Personen wie Regulierungsbehörden oder Verkehrsdienstleistern (hier: Luftverkehrsgesellschaften oder deren Abfertigungsagenten) auf Anfrage auszuhändigen.

Bitte beachten Sie, dass die o.g. Anforderungen auch für die unter IATA DGR Teil II der Verpackungsanweisungen 965 - 970 aufgeführten Zellen und Batterien gelten: Die Prüfzusammenfassung muss dem Versender vorliegen, die Sendung aber nicht begleiten.

Nachfolgend ein Auszug aus den Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, „Handbuch über Prüfungen und Kriterien der Vereinten Nationen“ ST/SG/AC.10/11/Rev.6/Amend.1; deutsche Übersetzung 2018 (Quelle: BAM):

38.3.5 Prüfungszusammenfassung für Lithiumzellen und -batterien

Die folgende Prüfungszusammenfassung sollte erstellt werden:

Prüfungszusammenfassung für Lithiumzellen oder-batterien gemäß Unterabschnitt 38.3 des UN-Prüfhandbuchs

Die folgenden Informationen müssen in dieser Prüfungszusammenfassung bereitgestellt werden:

- (a) Name des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers, soweit zutreffend;
- (b) Kontaktinformationen des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers, inklusive Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Website für weitere Informationen;

- (c) Name des Prüflabors, inklusive Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Website für weitere Informationen;
- (d) eine eindeutige Prüfberichtsidentifikationsnummer;
- (e) Datum des Prüfberichts;
- (f) Eine Beschreibung der Zelle oder Batterie, die mindestens Folgendes enthält:
 - (i) Lithium-Ionen- oder Lithiummetallzelle oder -batterie;
 - (ii) Masse;
 - (iii) Watt-Stunden-Bewertung oder Lithiumgehalt;
 - (iv) Physikalische Beschreibung der Zelle/Batterie; und
 - (v) Modellnummern.
- (g) Liste der durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse (d. h. bestanden/nicht bestanden);
- (h) Verweis auf Prüfanforderungen für zusammengesetzte Batterien, falls zutreffend (d. h. 38.3.3 (f) und 38.3.3 (g));
- (i) Verweis auf die verwendete überarbeitete Ausgabe des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien und etwaige Änderungen dazu; und
- (j) Unterschrift mit Namen und Titel des Unterzeichners als Hinweis auf die Gültigkeit der bereitgestellten Informationen.